

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang
„Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“
an der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin**

erstmals erlassen am 29.06.2021, erweitert 13.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

II. Abschnitt: Das Studium

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Dauer des Studiums

§ 5 Zugang zum Studium

§ 6 Immatrikulation

§ 7 Aufbau des Studiums

§ 8 Masterarbeit

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten



I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für alle Studierenden im Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ an der Hochschule für angewandte Pädagogik (nachfolgend Hochschule). Sie gilt in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

§ 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

II. Abschnitt: Das Studium

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ basiert auf den Disziplinen der Pädagogik, der Bildungswissenschaften, der Sprachbildung/Deutschunterricht, der mathematisch-logischen Bildung/Matheunterricht sowie der Alltagsbildung/Sachunterricht. Zentrale Theorien, Prinzipien und Methoden dieser Disziplinen werden durch Fachliteratur und Forschung vertieft bearbeitet.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern pädagogisch, lerntheoretisch und entwicklungspsychologisch begründet sowie unter Berücksichtigung von Heterogenität im Kontext von Inklusion differenziert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu analysieren und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang ist ein Masterstudium mit fachwissenschaftlichen, forschungsbasierten und anwendungsbezogenen Gegenständen der Pädagogik und Bildungswissenschaften für das Berufs- und Handlungsfeld der (Ganztags-)Schule, der Vorschule, der außerschulischen Bildung und anderer Bildungsorte für Kinder. Dabei stehen die Entwicklung eines

professionellen Berufsverständnisses, einer transprofessionellen pädagogischen Arbeit, die Gestaltung pädagogischer Lernsituationen, die Beratung und Intervention sowie die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Vordergrund.

(4) Die Studierenden qualifizieren sich in diesem Studium auch weiter, um Leitungs- bzw. Führungsaufgaben im Kontext von Bildung und der Gestaltung von Inklusion professionell wahrzunehmen. Durch das Wissen und die entwickelten Kompetenzen können sie bestehende Ansätze in der Praxis weiterentwickeln.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert nach Einzelfallprüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin ggf. für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen.

§ 4 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Umfang von 120 ECTS. Eine Ausweitung des Studiums ist gemäß dem Flex-Modell der Hochschule möglich.

(2) Die Absolvierung des Studiums ist gebunden an ein während der Studienzeit vorhandenes Arbeitsverhältnis, um den Theorie-Praxis-Transfer der Studieninhalte zu gewährleisten (1193 Stunden berufspraktische Anteile). Das Arbeitsfeld muss es zulassen, dass Bildungsangebote mit Kindern zwischen 4 und 12 Jahren geplant, durchgeführt, entwickelt und evaluiert werden können.

(3) Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester. Voraussetzung dafür ist das Zustandekommen einer ausreichenden Studierendenanzahl.

(4) Die Lage und Verteilung der Zeiträume für Lehrveranstaltungen orientieren sich am zeitlichen Ablauf des Schuljahres für den Regelschulbereich im Land Berlin. Als Lehrveranstaltungsfreie Zeiten gelten in der Regel ausgewählte Zeiten der Schulferien im Land Berlin.



§ 5 Zugang zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in der Zulassungsordnung der Hochschule vom 04.12.2019 sowie in der Erweiterung vom 09.06.2021 geregelt.

§ 6 Immatrikulation

Mit der Immatrikulation wird die/der Studienbewerber:in zur/zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten ein.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 14 Module inkl. Masterarbeit. Darüber hinaus wird die während des Studiums vorliegende bzw. ausgeübte Berufstätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld im zulässigen Umfang auf zu erbringende Studienleistungen im Sinne von berufspraktischen Studien angerechnet. Näheres regelt das Praxishandbuch.

(2) Der Umfang der angebotenen bzw. zu erbringenden Studienleistungen ist im veröffentlichten Modulhandbuch zum Studium dargelegt.

(3) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 120 ECTS in 3600 Stunden erworben werden. Davon sind 876 Stunden in obligatorischen Präsenz- und Onlineseminaren sowie im Rahmen von Online-Arbeit zu erbringen. Weitere 1531 Stunden werden im Selbststudium und 1193 Stunden im Rahmen der berufspraktischen Studien erbracht.

(4) Der studentische Workload wird mit 30 h je ECTS berechnet.



Modulübersicht

Modul	Titel	ECTS	Prüfungsleistung
1	Teilhabe schaffen, Barrieren beseitigen, Übergänge gelingen lassen	5	Studienleistung
2	Inklusive Bildung und resilienzsensible Arbeit	5	mündliche Prüfung
3	Literalität als Lernziel zur Lebensgestaltung	10	Projektarbeit
4	Sprache als Schlüssel zur Teilhabe	10	Studienleistung
5	Pädagogische Grundlagen und Schwerpunkte der Sprachförderung	10	Referat
6	Pädagogische Grundlagen inklusiver sachkundlicher Bildung	10	Hausarbeit
7	Inklusive Bildung und Nachhaltigkeit	10	Klausur
8	Arithmetik und Geometrie im Alltag	10	Portfolio
9	Pädagogische Grundlagen inklusiver mathematischer Bildung	10	Hausarbeit
10	Mathematik mit Kindern digital	10	Studienleistung
11	Sprachsensible Bildung im fachübergreifenden Diskurs	5	Portfolio
12	Grundlagen- und Praxisforschung in der Bildungs- und Sozialwissenschaft	5	Portfolio
13	Mentoring: Evaluations- und Projektstudien	5	Hausarbeit
14	Masterarbeit	15	Masterarbeit
		120	

- (5) Bei erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Studienmodule, dem Bestehen der entsprechenden Modulprüfungen und der positiven Bewertung der Masterarbeit erwirbt die/der Studierende den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich.

§ 8 Masterarbeit

(1) Wird der Masterstudiengang in 4 Semestern absolviert, ist die Masterarbeit im 4. Semester zu schreiben. Wird der Masterstudiengang in 5 Semestern absolviert, ist die Masterarbeit im 5. Semester zu schreiben (usw., d.h. jeweils im letzten Studiensemester). In diesem jeweils letzten Semester wird für die Masterarbeit ein Zeitvolumen von 450 Stunden eingeplant (15 ECTS). Die Disputation der Masterarbeit wird hier intendiert. Die verbleibende Zeit wird für die Erstellung der Arbeit veranschlagt.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Abschlussarbeit.

(3) Unabhängig von der Anzahl der Semester als Studienzeit gilt in jedem Fall, dass die Studierenden erst dann in den Prozess der Masterarbeit einsteigen dürfen, sofern sie mindestens 90 ECTS erworben haben und dies nachweisen können. Das Orientierungsstudium und die darin erhaltenen ECTS zählen darunter nicht.

(4) Ein/e Zweitgutachter:in kann selbst vom/von der Studierenden gewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Trägt der/die Studierende keine/n Zweitgutachter:in ein, entscheidet dies der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Die Masterarbeit ist eigens für diesen Studiengang und damit inhaltlich mit einer Verbindung zum Thema der „Inklusiven Bildung“ anzufertigen. Die Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat:in im Masterstudium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- und/oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und/oder bildungswissenschaftlicher bzw. inklusions- oder förderpädagogischer Grundlage mit fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen bzw. inklusions- oder förderpädagogischen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise



darzustellen. Das Thema ist beim Prüfungsausschuss in einer Frist von vier Wochen zu beantragen.

(6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Umfang orientieren, der inklusive der Disputation 15 Leistungspunkte umfasst (vgl. Rahmenprüfungsordnung §29). Daher sind Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit entsprechend zu begrenzen.

(7) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 50 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat:in versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Versäumt der/die Kandidat:in die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit wird eine Fristverlängerung gegeben. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem/der Betreuer:in vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich dem/der Betreuer:in angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Fristverlängerung wird für max. 8 Wochen gewährt.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer:innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten. Die/der erste Prüfer:in ist grundsätzlich die/der Betreuer:in. Die Arbeit ist von den Prüfer:innen innerhalb von 2 Monaten zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer:innen begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritter Prüfer:in bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer:innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird die Endnote der Arbeit aus



dem nach der ersten Kommastelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation an. Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die Disputation wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus den Prüfer:innen und in der Regel einem/r Beisitzer:in. Die Disputation umfasst einen mind. 10-minütigen mündlichen Vortrag und ein mind. 20-minütiges Prüfungsgespräch; sie sollte zwischen 30 und 45 min dauern; sie ist zu protokollieren. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt; auf Antrag der Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(11) Die Bewertung der Disputation geht zu 25 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

Die Bewertung der Master-Arbeit geht mit 20% in die Gewichtung der Gesamtnote ein.

(12) Die Masterarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuer:in kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.



III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 29. Juni 2021 vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Zulassungsordnung durch die zuständige Behörde im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben.

Berlin, den 29.06.2021/13.10.2021

Prof. Dr. J. Kayser

Präsident der Hochschule für angewandte Pädagogik